

Georg Classen

**Sozialleistungen für  
MigrantInnen und Flüchtlinge**  
**Grundlagen für die Praxis**





Titel:

Sozialleistungen für MigrantInnen und Flüchtlinge  
Grundlagen für die Praxis  
Georg Classen

Sonderausgabe  
des Fördervereins Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.  
Überarbeitete und aktualisierte Fassung eines Lehrbriefs des ibbw e.V.

Der Text wurde als Teil der Fortbildung zum geprüften Sozialberater, Schwerpunkt Migrationssozialarbeit sowie des Fernkurses "Das neue Zuwanderungsgesetz - Arbeitshilfen für die Rechts- und Sozialberatung" des ibbw e.V. erarbeitet.

Die Teilnehmer der Fortbildung Migrationssozialarbeit werden mit diesem Kurs auf die Prüfung zum bundesweit anerkannten Berufsabschluss "Geprüfter Sozialberater für ausländische Arbeitnehmer und ihre Familien" vorbereitet. Der Lehrgang dauert 22 Monate und schließt mit einem Zertifikat des Bildungsträgers ab. Die staatliche Prüfung schließt sich unmittelbar an die Ausbildung an. Damit erwerben die Teilnehmer qualifizierte Voraussetzungen für die Migrationssozialarbeit sowie für die Sozialarbeit in weiteren Tätigkeitsgebieten. Die Teilnahme kann von der Agentur für Arbeit als Weiterbildung gefördert werden.

Der Fernkurs zum Zuwanderungsgesetz dauert sechs bzw. acht Monate. Er vermittelt grundlegende Kenntnisse der aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Flüchtlingen und nichtdeutschen Migranten unter besonderer Berücksichtigung des Zuwanderungsgesetzes und der Hartz IV-Reform.

Kontakt und Information:  
Institut für berufliche Bildung und Weiterbildung e.V.  
Weender Landstrasse 6, 37073 Göttingen  
Tel. 0551-548220, Fax 5482222, Email: [info@ibbw.de](mailto:info@ibbw.de)  
[www.ibbw.de](http://www.ibbw.de)  
[www.fortbildung-sozialberatung.de](http://www.fortbildung-sozialberatung.de)

## **IMPRESSUM**

### **Titel:**

**Sozialeistungen für Migrantinnen und Flüchtlinge  
Grundlagen für die Praxis**

### **Herausgeber, Verleger Redaktionsanschrift:**

**Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.  
Langer Garten 23 B  
31137 Hildesheim  
Tel: 05121-15605  
Fax: 05121-31609  
redaktion@nds-fluerat.org  
http://www.nds-fluerat.org**

### **Spenden:**

**Postbank Hannover  
BLZ 250 100 30  
Konto-Nr. 8402 - 306**

### **Verantwortlich und ViSdP:**

**Förderverein Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.**

### **Redaktion dieser Ausgabe:**

**Georg Classen**

### **Layout**

**Justus Reuleaux**

### **Druck:**

**Druckerei Lühmann  
Bockenem  
Februar 2005**

**ISSN 1433-4488**

**© Georg Classen 2005**

**Alle Rechte vorbehalten**



**Diese Broschüre wurde mit finanzieller Unterstützung der EU erstellt. Die darin zum Ausdruck kommenden Ansichten geben nicht die offizielle Meinung der EU wieder.**

### **Titelbild:**

**Paul Gross, Flüchtlingsrat Berlin e.V.**

## **Inhaltsverzeichnis**

1	EINFÜHRUNG	13
2	LEISTUNGSBERECHTIGUNG NACH AUFENTHALTSTITEL	16
2.1	Überblick - die Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG	16
2.2	Überblick - die Aufenthaltsbezeichnungen	18
2.3	Überblick - Leistungsberechtigung nach Aufenthaltstitel	20
2.4	Ausländer mit Aufenthaltstitel nach Ausländergesetz	23
2.5	Leistungen nach SGB II oder SGB XII?	24
2.6	Zusammenfassung	26
3	SOZIALHILFE FÜR AUSLÄNDER NACH DEM SGB XII	27
3.1	Nach SGB XII leistungsberechtigte Ausländer	27
3.2	Leistungseinschränkungen für Ausländer im SGB XII	29
3.3	Die "Um-zu-Regelung" - § 23 Abs. 3 SGB XII	31
3.4	Die räumliche Beschränkung der Sozialhilfe - § 23 Abs. 5 SGB XII	32
3.5	Zusammenfassung	33
4	GRUNDSICHERUNG FÜR ARBEITSUCHENDE FÜR AUSLÄNDER NACH DEM SGB II	35
4.1	Nach SGB II leistungsberechtigte Ausländer	35
4.2	Anspruch von Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang	35

---

4.3	Anspruch von Ausländern in der Bedarfsgemeinschaft	37
4.4	Zusammenfassung	38
5	DIE LEISTUNGEN NACH DEM SGB II UND DEM SGB XII	40
5.1	Leistungsberechtigte nach SGB XII und SGB II	40
5.2	Leistungen zum Lebensunterhalt	42
5.3	Leistungen in besonderen Lebenslagen	46
5.4	Einkommen, Vermögen, Unterhaltspflicht, Haushaltsgemeinschaft	46
5.5	Die Eingliederungsvereinbarung nach dem SGB II	49
5.6	Sanktionen nach SGB II	50
5.7	Sanktionen nach SGB XII	51
5.8	neuer Rechtsweg zum Sozialgericht	52
6	DIE LEISTUNGEN NACH DEM ASYLBEWERBERLEISTUNGSGESETZ	54
6.1	Überblick über das Asylbewerberleistungsgesetz	54
6.2	Die nach AsylbLG leistungsberechtigten Ausländer	57
6.2.1	Asylbewerber	57
6.2.2	Ausweitung des AsylbLG durch das Zuwanderungsgesetz	58
6.2.3	Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG	60
6.2.4	Ausländer mit nach AuslG erteilter Aufenthaltsbefugnis	62
6.2.5	Geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer	66
6.2.6	"illegale" Ausländer, Ausländer in Abschiebungshaft	67
6.2.7	weitere Ausländer	68
6.3	§ 1a AsylbLG - Anspruchseinschränkung	69
6.3.1	Tatbestand und Rechtsfolge	70

6.3.2	Der unabweisbar gebotene Leistungsumfang	71
6.3.3	Keine Anwendung auf Asylbewerber, Folgeantragsteller und Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis	72
6.4	Leistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII	73
6.4.1	Nach 36 Monaten Leistungen analog SGB XII	73
6.4.2	Die Dauer des Aufenthalts darf nicht rechtsmiss- bräuchlich beeinflusst worden sein	75
6.4.3	Der Leistungsumfang nach § 2 AsylbLG	78
6.4.4	Vorrang für Gemeinschaftsunterkünfte?	79
6.5	Die Leistungen nach §§ 3-7 AsylbLG	82
6.5.1	§ 3 AsylbLG - Grundleistungen und Barbetrag	82
6.5.2	§§ 4 und 6 AsylbLG - Hilfe bei Krankheit	91
6.5.3	§ 5 AsylbLG - Arbeitsgelegenheiten	97
6.5.4	§ 6 AsylbLG - Sonstige Leistungen	98
6.5.5	§ 7 AsylbLG - Einkommen und Vermögen	101
6.6	§ 8 AsylbLG - Leistungen bei Verpflichtungserklärung Dritter	104
6.7	Ermessensspielräume für eine humane Umsetzung des AsylbLG	105
6.8	Sozialrechtliche Mindeststandards der Europäischen Union für Asylsuchende und Flüchtlingen	107
6.9	Zusammenfassung	110
7	WEITERE SOZIALE LEISTUNGEN	112
7.1	Der Kinderzuschlag nach dem BKGG	113
7.2	Die Kranken- und Pflegeversicherung - SGB V / SGB XI	114
7.2.1	Mitgliedschaft und Beiträge	115
7.2.2	Familienversicherung für Ausländer	116
7.2.3	Zuzahlungen und Belastungsgrenze nach SGB II / SGB XII	116
7.2.4	Härtefallregelung beim Zahnersatz	117
7.2.5	Leistungen der Krankenversicherung gestrichen - "Eigenleistungen"	117

7.2.6 Keine Zuzahlungen, keine Eigenleistungen nach §§ 3-7 AsylbLG	119
7.3 Das Recht auf Erwerbstätigkeit	120
7.3.1 Unbeschränkter Zugang zur Erwerbstätigkeit	120
7.3.2 Zu Erwerbszwecken neu einreisende Ausländer	121
7.3.3 Nachrangiger Arbeitsmarktzugang und Ausnahmen von der Arbeitsmarktprüfung	122
7.3.4 EU-Angehörige	124
7.3.5 Übergangsregelung, Rechtsweg	125
7.4 Deutschkurse	126
7.4.1 Was sind Integrationskurse?	126
7.4.2 Anspruch auf Deutschkurse	127
7.4.3 Pflicht zum Deutschkurs?	129
7.4.4 Übergangsregelungen	130
7.5 Die Ausbildungsförderung nach BAföG und SGB III	131
7.6 Der Schwerbehindertenschutz - SGB IX	132
7.7 Die Kinder- und Jugendhilfe - SGB VIII	132
7.8 Gewaltopferentschädigung - OEG	133
7.9 Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss	134
7.9.1 Familienleistungen nach Aufenthaltstitel	134
7.9.2 Ausländer mit Aufenthaltstitel nach altem Recht	136
7.9.3 Ausländer, die die Verlängerung ihres Aufenthaltstitels beantragt haben	137
7.9.4 Ausschluss von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis verfassungswidrig	138
7.9.5 Familienleistungen für die Vergangenheit	140
7.9.6 Familienleistungen nach internationalem Recht	141
7.10 Zusammenfassung	143

8	ANTRAGSTELLUNG UND RECHTSDURCHSETZUNG	146
8.1	Der Antrag	148
8.2	Das Antragsformular und die Fragen der Sozialbehörde	150
8.3	Der Bescheid der Sozialbehörde	153
8.4	Der Widerspruch	154
8.5	Der Eilantrag bei Gericht	156
8.6	Der Ablauf des Eilverfahrens	159
8.7	Die Klage	160
8.8	Die Untätigkeitsklage	161
8.9	Der Weg zum Obergericht	161
8.10	Kosten des Widerspruchs- und Gerichtsverfahrens	162
8.11	Bevollmächtigte und Beistände	163
8.12	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe	164
8.13	Weitere Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung	165
8.14	Zusammenfassung	166
9	ANHANG	168
9.1	Tabelle Regelsätze, Regelleistung und Sozialgeld nach SGB II/SGB XII	168
9.2	Muster: Antrag auf Leistungen nach SGB II / SGB XII / AsylbLG	171
9.3	Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Inanspruchnahme öffentlicher Mittel ?	173
10	AUSGEWÄHLTE GESETZLICHE REGELUNGEN IM WORTLAUT	178
10.1	AufenthG - Aufenthaltsgesetz	178
10.2	BeschVerfV - Beschäftigungsverfahrensverordnung	178

10.3	AsylbLG - Asylbewerberleistungsgesetz	184
10.4	SGB XII - Sozialhilfe	192
10.5	SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende	193
10.6	SGB III - Arbeitsförderung	194
10.7	BAföG - Ausbildungsförderung	195
10.8	SGB V - gesetzliche Krankenversicherung	197
10.9	SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe	202
10.10	SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	204
10.11	OEG - Opferentschädigungsgesetz	205
10.12	EStG - Einkommensteuergesetz (Kindergeld)	206
10.13	AO - Abgabenordnung	207
10.14	BKGG - Kinderzuschlag (neu)	207
10.15	BErzGG - Erziehungsgeld	208
11	LITERATUR, MATERIALIEN, INFOS	209
11.1	Materialien, Beratungsstellen, Anwälte	209
11.2	Literatur zum AsylbLG und Flüchtlingssozialrecht	210
11.3	Literatur zum Sozialhilfe- und Arbeitslosenrecht	210
11.4	Literatur zum Zuwanderungsgesetz	211

## Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AuslG	Ausländergesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKGG	Bundeskinderförderungsgesetz
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
e.A.	Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EStG	Einkommenssteuergesetz
GG	Grundgesetz
GK	Gemeinschaftskommentar
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
Hrsg.	Herausgeber
InfAuslR	Informationsdienst Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
i.V.m.	in Verbindung mit
LSG	Landessozialgericht
NRW	Nordrhein-Westfalen
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (Fachzeitschrift)
OEG	Opferentschädigungsgesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht

Rn	Randnummer bzw. Randzeichen (im Kommentar zum Gesetz)
S.	Satz (innerhalb eines Paragrafen bzw. Absatzes eines Gesetzes); Seite
SG	Sozialgericht
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch Siebtes Buch - Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Verwaltungsverfahren
SGB XI	Sozialgesetzbuch Elftes Buch - Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe
SGG	Sozialgerichtsgesetz
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgesetz
VO	Rechtsverordnung zum Gesetz
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VwKostG	Verwaltungskostengesetz
ZDWF	ZDWF - Informationsverbund Asyl, <a href="http://www.asyl.net">www.asyl.net</a>
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht (Fachzeitschrift)
ZPO	Zivilprozessordnung
ZuwG	Zuwanderungsgesetz

## 1. Einführung

Dieser Ratgeber erläutert, unter welchen Voraussetzungen in Deutschland lebende Ausländer Sozialleistungen erhalten. Dargestellt werden die Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), weitere Sozialleistungen, Deutschkurse und auf eine Arbeitserlaubnis.

Am 1.1.2005 ist das **Zuwanderungsgesetz** (ZuwG) in Kraft getreten. Artikel 1 des Zuwanderungsgesetzes enthält das neue Aufenthaltsgesetz (AufenthG), das das bisherige Ausländergesetz ersetzt. Das AufenthG beinhaltet eine neue Systematik der Aufenthaltstitel für Ausländer. Darüber hinaus regelt es das Arbeitserlaubnisrecht sowie das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an Deutschkursen. Mit Artikel 8 bis 11 des Zuwanderungsgesetzes wurden das AsylbLG sowie die Ausländer betreffenden Regelungen in weiteren Sozialleistungsgesetzen geändert.

Ebenfalls am 1.1.2005 ist mit dem neuen SGB II die auch als **“Hartz IV”** oder **“Arbeitslosengeld II”** bezeichnete Grundsicherung für Arbeitsuchende in Kraft getreten. Schließlich gilt seit dem 1.1.2005 mit dem neuen SGB XII auch ein grundlegend **reformiertes Sozialhilferecht**, das das bisherige Bundessozialhilfegesetz ersetzt. Die neuen Gesetze machen eine Neubearbeitung des vorliegenden Ratgebers zum Leistungsrecht erforderlich. Da zum Zeitpunkt der Bearbeitung noch keine Erfahrungen mit der Anwendung der neuen Gesetze vorlagen, sind gewisse Lücken in der Darstellung nicht zu vermeiden.

In Kapitel 2 wird dargestellt, mit welchen **Aufenthaltstiteln** Ausländer unter das AsylbLG fallen und deshalb von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII ausgeschlossen sind.

Kapitel 3 und 4 erläutern, unter welchen Voraussetzungen für Ausländer Einschränkungen des Umfangs der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** und der **Sozialhilfe** möglich sind.

Kapitel 5 erläutert die wichtigsten – für Deutsche wie Ausländer gleichermaßen geltenden – Regelungen über Umfang und Inhalt der **Leistungen nach dem SGB II und XII**.

Kapitel 6 erläutert die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG). Dargestellt werden Umfang und Inhalt der Leistungen zum Lebensunterhalt, zur medizinischen Versorgung und in besonderen Bedarfssituationen. Erläutert wird, unter welchen Voraussetzungen weitergehende Leistungseinschränkungen möglich sind (§ 1a AsylbLG), und unter welchen Voraussetzungen nach 36 Monaten Leistungen in Höhe der Sozialhilfe nach dem SGB XII beansprucht werden können (§ 2 AsylbLG). Kapitel 7 gibt Hinweise zu einigen **weiteren Sozialleistungen** für Migranten und Flüchtlinge. Erläutert wird, unter welchen Voraussetzungen Ausländer Anspruch haben auf

- Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss
- Kinderzuschlag (§ 6a BKGG)
- Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V, SGB XI)
- Arbeitserlaubnis, Erlaubnis selbstständiger Erwerbstätigkeit
- Deutschkurse (“Integrationskurse” nach dem AufenthG)
- Ausbildungsförderung (BAföG, SGB III)
- Schwerbehindertenschutz (SGB IX)
- Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gewaltopferentschädigung (OEG, BVG)

Kapitel 8 erläutert, wie der **Rechtsanspruch** auf Sozialleistungen gegenüber der zuständigen Behörde und erforderlichenfalls beim Sozial- oder Verwaltungsgericht durchgesetzt werden kann.

Kapitel 9 enthält einen **Musterantrag** auf Leistungen nach dem AsylbLG, dem SGB II oder SGB XII sowie eine Übersicht, unter welchen Voraussetzungen der Bezug der genannten Sozialleistungen den Aufenthaltsstatus gefährden kann.

In Kapitel 10 finden sich ausgewählte, Sozialleistungen für Ausländer betreffende **gesetzliche Regelungen im Wortlaut** mit dem Stand 1.1.2005. Es empfiehlt sich, bei der Arbeit mit dem Ratgeber immer die zugehörigen gesetzlichen Bestimmungen nachzulesen.

Abgeschlossen wird der Ratgeber durch Hinweise auf ausgewählte **Literatur**, Materialien und Internetquellen, die für die soziale Beratung von Ausländern und Flüchtlingen von Nutzen sind.

Für die Arbeit mit diesem Ratgeber ist es von Vorteil, wenn Sie

- bereits **Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht** besitzen und insbesondere die Aufenthaltstitel nach Aufenthaltsgesetz und Asylverfahrensgesetz kennen. Sie sollten eine aktuelle Textausgabe der genannten Gesetze besitzen. Zu empfehlen:

“Ausländerrecht” (mindestens 19. Auflage!), Beck-dtv Band 5537, ca. 10.- €.

- bereits **Kenntnisse über die Leistungen** nach dem SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende und dem SGB XII – Sozialhilfe besitzen. Sie sollten eine aktuelle Textausgabe der wichtigsten Sozialgesetze besitzen. Zu empfehlen:

“SGB II/SGB XII”, Beck-dtv Band 5767, 10.- €,

“Gesetze für Sozialberufe”, Nomos-Verlag, 25.- €.

Berlin, im Januar 2005

Georg Classen

## 2. Leistungsberechtigung nach Aufenthaltstitel

### 2.1 Überblick - die Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG

Zum 01.01.2005 fand ein umfassender Umbau des Sozialleistungssystems statt, der auch Asylsuchende und Flüchtlinge betrifft. Die Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III wurde abgeschafft, das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) trat außer Kraft, ebenso das erst seit dem 01.01.2003 geltende Gesetz über die bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG).

An Stelle der genannten Leistungen sind als existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt das neue **SGB II** (Grundsicherung für Arbeitsuchende, auch als “Arbeitslosengeld II” oder “Hartz IV” bezeichnet), das neue **SGB XII** (Sozialhilfe) sowie der ebenfalls neue Kinderzuschlag nach dem BKGG (Bundeskindergeldgesetz) getreten.

- Die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II erhalten (derzeit oder in absehbarer Zeit) Erwerbsfähige zwischen 15 und 65 Jahren sowie deren im Haushalt lebenden Partner und minderjährigen Kinder.
- Den **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG erhalten kindergeldberechtigte Leistungsberechtigte nach dem SGB II, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermieden werden kann. Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zum Kindergeld gezahlt, er beträgt maximal 140 Euro monatlich pro Kind.
- Die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII tritt an Stelle der Leistungen nach dem bisherigen GSiG. Diese Leistung erhalten dauerhaft Erwerbsunfähige ab 18 Jahren sowie Menschen ab 65 Jahren.
- Die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten Menschen, die keinen Anspruch auf die vorgenannten Leistungen haben, z.B. längerfristig, jedoch nicht dauerhaft Erwerbs-

unfähige unter 65 Jahren. Diese Form der “Sozialhilfe” erhalten – anders als bisher – nur noch sehr wenige Leistungsberechtigte.

Die **Höhe der Leistungen** ist in allen Fällen weitgehend identisch und entspricht in etwa der bisherigen Sozialhilfe. Die Regelsätze wurden im Vergleich zum BSHG um etwa 16 % erhöht, dafür fällt jedoch der Anspruch auf einmalige Beihilfen weitgehend weg. Zusätzlich zu den Regelsätzen werden wie im BSHG die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie ggf. Mehrbedarfzuschläge übernommen.

An Stelle der bisherigen **Hilfen in besonderen Lebenslagen** nach § 27 ff. BSHG sind seit 1.1.2005 die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (z.B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Bestattungskosten) getreten.

- Berechtigte nach SGB II, nach SGB XII und nach § 2 AsylbLG können bei entsprechendem Bedarf Hilfen nach dem **Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII** ergänzend zu den oben genannten Leistungen zum Lebensunterhalt in Anspruch nehmen.<sup>1</sup>

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG) bleibt als weiteres Sozialhilfesystem neben dem SGB II und SGB XII bestehen.

Unter das AsylbLG fallen Asylbewerber, Ausländer mit Duldung, ausreisepflichtige Ausländer sowie seit 1.1.2005 in einigen Fällen auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Die Leistungen liegen - zumindest in den ersten drei Jahren - etwa 35 % unter der Sozialhilfe nach SGB II/SGB XII, sie werden vorrangig als Sachleistungen erbracht, und es bestehen Einschränkungen bei der medizinischen Versorgung.

- **Leistungsberechtigte nach AsylbLG** haben grundsätzlich<sup>2</sup> keinen Anspruch auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II oder den Kinderzuschlag nach BKGG (§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II). Auch Sozialhilfe können sie nicht erhalten (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Für die nach drei Jahren unter bestimmten, ab 1.1.2005 erleichterten Voraussetzungen möglichen Leistungen nach § 2 AsylbLG sind jedoch die Regelungen des Sozialhilferechts nach dem SGB XII entsprechend anzuwenden (§ 2 Abs. 1 AsylbLG n.F.).

---

<sup>1</sup> zudem können die Hilfen auch Personen mit den Bedarf nach SGB II oder XII übersteigenden Einkommen beanspruchen, § 85ff. SGB XII.

<sup>2</sup> Ausnahme: Ausländer in Bedarfsgemeinschaft mit einem Leistungsberechtigten nach SGB II.

## 2.2 Überblick - die Aufenthaltsbezeichnungen

Zur Arbeit mit dem Ratgeber sollten Sie die wichtigsten ausländerrechtlichen Bezeichnungen zur Art des Aufenthalts nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) kennen.

Da der Begriff **“Aufenthaltstitel”** bereits ausländerrechtlich definiert ist und nur das Visum, die Aufenthaltserlaubnis und die Niederlassungserlaubnis umfasst, haben wir diesen Abschnitt Überblick über die “Aufenthaltsbezeichnungen” genannt.

Ein Aufenthaltstitel nach AufenthG (Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Visum) sowie die Fiktionsbescheinigung werden in der Regel als Klebeetikett in den Pass eingefügt. Zur Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis wird im Feld für “Anmerkungen” die für die Erteilung maßgebliche Rechtsgrundlage (= der zugrunde liegende Paragraf des AufenthG) eingetragen.<sup>3</sup>

### Aufenthaltstitel

Unter dem Oberbegriff “Aufenthaltstitel” werden im AufenthG die Aufenthaltsbezeichnungen Visum, Aufenthaltserlaubnis und Niederlassungserlaubnis zusammengefasst, vgl. § 4 Abs. 1 AufenthG.

### Niederlassungserlaubnis

Sie ist unbefristet gültig, sicherster Schutz vor Ausweisung, § 9 AufenthG. Sie tritt an die Stelle der bisherigen “unbefristeten Aufenthaltserlaubnis” und der “Aufenthaltsberechtigung”.

### Aufenthaltserlaubnis

Sie ist befristet gültig und wird zu einem bestimmten **Aufenthaltszweck** erteilt:

- Ausbildung oder Studium, § 16 f. AufenthG, tritt an Stelle der bisherigen “Aufenthaltsbewilligung”,
- Erwerbstätigkeit, § 18 ff. AufenthG,
- aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, § 22 ff. AufenthG, tritt an die Stelle der bisherigen “Aufenthaltsbefugnis”,
- aus familiären Gründen: Ehegattennachzug, Kindernachzug u.a., § 27 ff. AufenthG,

---

<sup>3</sup> § 58 Abs. 3 Aufenthaltsverordnung (Artikel 1 Durchführungsverordnung zum Zuwanderungsgesetz), BGBl. I 2004, 2945, download [www.fluechtlingsrat-berlin.de](http://www.fluechtlingsrat-berlin.de)  
► Gesetzgebung

## 2. Leistungsberechtigung nach Aufenthaltstitel

---

- für nach Deutschland zurückkehrende jugendliche Ausländer, § 37 AufenthG,
- für ehemalige Deutsche, § 38 AufenthG,
- für einen sonstigen Aufenthaltszweck, § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Innerhalb der genannten Gruppen werden die Aufenthaltszwecke weiter differenziert. Das Aufenthaltsgesetz kennt insgesamt etwa **25 Aufenthaltszwecke**, davon allein zehn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Nach dem jeweiligen Aufenthaltszweck richten sich die Möglichkeiten der Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Aus dem Aufenthaltszweck folgen aber auch unterschiedliche Ansprüche auf Sozialleistungen.

### **Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU; Aufenthaltserlaubnis EU**

Die Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU ist Unionsbürgern (EU-Angehörigen) von Amts wegen zu erteilen. Die Bescheinigung hat nur deklaratorischen Charakter, sie bestätigt den – sofern die Voraussetzungen nach dem am 1.1.2005 als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes in Kraft tretenden “Freizügigkeitsgesetz EU” erfüllt sind – auch ohne dieses Dokument legalen Aufenthalt von Unionsbürgern. Die **Aufenthaltserlaubnis EU** erhalten Ausländer, die selbst nicht Unionsbürger sind, sich aber als Familienangehörige von Unionsbürgern nach dem “Freizügigkeitsgesetz EU” erlaubt aufzuhalten.

### **Visum**

Es kann als “Schengen-Visum” (z.B. für Touristenaufenthalt, § 6 Abs. 1 AufenthG), oder als “nationales Visum” erteilt werden (§ 6 Abs. 4 AufenthG, erforderlich, wenn Daueraufenthalt beabsichtigt, z.B. zum Familiennachzug oder Studium).

### **Erlaubter Touristenaufenthalt**

Bei visumsfreier Einreise ist ein erlaubter Touristenaufenthalt in der Regel für bis zu drei Monate zulässig.

### **Fiktionsbescheinigung**

Sie wird ausgestellt, solange die Ausländerbehörde noch prüft, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt oder verlängert werden kann. Die Fiktionsbescheinigung gilt als erlaubter Aufenthalt, ggf. gilt der alte Aufenthaltstitel fort, § 81 AufenthG.

### **Aufenthaltsgestattung**

Asylantragsteller erhalten nach dem Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) für die Dauer des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

und bei den Verwaltungsgerichten eine Aufenthaltsgestattung in Form einer Klappkarte mit Foto. Der Pass wird von der Ausländerbehörde eingezogen.

### **Duldung**

Ausländer, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht abgeschoben werden können bzw. dürfen, aber keine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, erhalten eine Duldung (§ 60 a AufenthG). Meist wird die Duldung auf einer Klappkarte mit Foto erteilt und der Pass von der Ausländerbehörde eingezogen.

### **Grenzübertrittsbescheinigung**

Die Ausländerbehörden erteilen in der Praxis häufig an Stelle einer Duldung nur eine „Grenzübertrittsbescheinigung“, „Passeinzungsbescheinigung“, „Identitätsbescheinigung“, „Bescheinigung“ oder ein ähnliches Papier, obwohl solche Bescheinigungen vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sind. Dem Ausländer wird meist eine Ausreisefrist gesetzt (§ 50 AufenthG).

### **Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status („Illegal“)**

Ausländer, deren legaler Aufenthalt abgelaufen ist, oder die sich zu keinem Zeitpunkt legal aufgehalten haben, und die sich „heimlich“ bzw. „illegal“ in Deutschland aufhalten, ohne sich bei den zuständigen Behörden zu melden.

## **2.3 Überblick - Leistungsberechtigung nach Aufenthaltstitel**

Ausländer haben – materielle Bedürftigkeit und tatsächlichen Aufenthalt in Deutschland vorausgesetzt – für ihren Lebensunterhalt entweder Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), nach dem SGB XII (Sozialhilfe) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

§ 1 Abs. 1 AsylbLG zählt die Ausländergruppen auf, die unter das AsylbLG fallen. Das sind außer Asylbewerbern auch Ausländer mit einer Duldung, sonstige Ausreisepflichtige sowie in Ausnahmefällen auch Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG).

Ausländer, die unter das AsylbLG fallen, sind von den Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII ausgeschlossen (§ 7 Abs. 1 SGB II, § 23 Abs. 2 SGB XII). Im Umkehrschluss haben materiell bedürftige, sich tatsächlich in

## 2. Leistungsberechtigung nach Aufenthaltstitel

---

Deutschland aufhaltende Ausländer, die nicht unter das AsylbLG fallen, Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII.

- Merke: Es gibt keine Lücke im System der “Sozialhilfe” für Ausländer. Jeder sich tatsächlich in Deutschland aufhaltende Ausländer fällt grundsätzlich unter eines der genannten Leistungsgesetze!<sup>4</sup>

Der Anspruch auf Leistungen kann allerdings mangels materieller Bedürftigkeit gemindert oder ausgeschlossen sein, z.B. wegen ausreichenden Einkommens oder Vermögens, wegen vorrangiger Ansprüche auf andere Sozialleistungen oder wegen Zusammenlebens mit Familienangehörigen, die über ausreichendes Einkommen verfügen. Der Anspruch von Ausländern auf Leistungen nach SGB XII oder AsylbLG kann – z.B. bei Touristen – auch ausgeschlossen sein wegen (missbräuchlicher) Einreise allein zu dem Zweck, hier Sozialhilfe zu erhalten (§ 23 Abs. 3 SGB XII; § 1a AsylbLG).

Die Leistungsberechtigung nach SGB II / SGB XII einerseits oder AsylbLG andererseits richtet sich nach dem ausländerrechtlichen Titel. Man sollte sich deshalb in der Beratung ggf. den Aufenthaltstitel zeigen lassen. In einem zweiten Schritt ist ggf. zu prüfen, ob der Ausländer Leistungen nach SGB II oder SGB XII beanspruchen kann, dazu weiter unten.

### **Ausländer mit Niederlassungserlaubnis**

haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

### **Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis**

haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.<sup>5</sup> Ausnahme: Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis aufgrund §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG können unter Umständen unter das **AsylbLG** fallen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, vgl. dazu Kapitel 6).

### **Ausländer mit Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU oder Aufenthaltserlaubnis EU**

haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

---

<sup>4</sup> Keinen Anspruch auf deutsche Sozialleistungen habe aufgrund internationaler Verträge ausländische Diplomaten sowie Angehörige in Deutschland stationierter ausländischer Truppen, da hier die Entsendestaaten verantwortlich sind (vgl. Lehr- und Praxiskommentar zum BSHG, § 120 Rn 38f.). Zu beachten sind zudem die auch für Deutsche geltenden Sonderregelungen für Studierende und Auszubildende (§ 7 Abs. 5 SGB II, § 22 SGB XII).

<sup>5</sup> Bei einem Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit führt der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende jedoch in der Regel dazu, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, § 5 AufenthG!

**Ausländer mit Visum, Ausländer mit erlaubtem Touristenaufenthalt**  
haben nach dem Gesetzeswortlaut Anspruch auf Leistungen nach **SGB XII**.<sup>6</sup> Die Sozialhilfe wird in der Praxis jedoch meist auf Grund der Um-zu-Regelung (§ 23 Abs. 3 SGB XII) abgelehnt und ist deshalb auf unvorhersehbare Notfälle beschränkt.

**Ausländer mit Fiktionsbescheinigung**

haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.<sup>7</sup> Sie gelten nur ausnahmsweise als vollziehbar ausreisepflichtig, vgl. § 81 AufenthG, und fallen dann unter das **AsylbLG**.

**Asylbewerber**

Asylbewerber im Verfahren beim Bundesamt oder beim Verwaltungsgericht besitzen eine Aufenthaltsgestattung und fallen deshalb unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG).

**Asylfolgeantragsteller**

Asylbewerber, die einen Asylfolge- oder Zweitantrag gestellt haben, fallen unter das **AsylbLG**. Das gilt auch für den Zeitraum, in dem sie noch keine Aufenthaltsgestattung besitzen, weil das Bundesamt noch prüft, ob das Verfahren durchgeführt wird (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 AsylbLG).

**Ausländer mit Duldung**

fallen unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 AsylbLG).

**Ausländer mit Grenzübertrittsbescheinigung**

fallen unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

**Ausländer ohne legalen ausländerrechtlichen Status**

fallen nach dem Gesetzeswortlaut unter das **AsylbLG**. Sie können diesen Anspruch in der Praxis aber oft nicht realisieren, weil dadurch ihr illegaler Aufenthalt bekannt würde. Anders sieht es aus, wenn sie sich mit Kenntnis der Behörden aufhalten, z.B. mit Grenzübertrittsbescheinigung, nach Entlassung aus der Abschiebungshaft etc. (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG).

---

<sup>6</sup> Der Bezug von Sozialhilfe kann auch dazu führen, dass eine Ausweisung verfügt wird, §§ 55 Abs. 2 Nr. 6 AufenthG. Leistungen nach SGB II sind ausgeschlossen, wenn ausländerrechtlich eine Arbeitsaufnahme unzulässig ist, was bei Touristen in der Regel der Fall ist (§ 8 Abs. 2 SGB II).

<sup>7</sup> Der Bezug von Sozialhilfe oder Grundsicherung für Arbeitsuchende kann in bestimmten Fällen jedoch dazu führen, dass die Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt wird, § 5 AufenthG.

## 2.4 Ausländer mit Aufenthaltstitel nach Ausländergesetz

Bei Ausländern, die noch einen nach dem Ausländergesetz erteilten Aufenthaltstitel besitzen (Aufenthaltsberechtigung, befristete oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbewilligung, Aufenthaltsbefugnis), gilt dieser Titel bis zum Ablauf seiner Geltungsdauer – ggf. also auch unbefristet – entsprechend dem seiner Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltszweck und Sachverhalt weiter (§ 101 AufenthG). Daher muss ggf. festgestellt werden, welchem Aufenthaltszweck nach neuem Recht der Aufenthaltstitel entspricht. Vgl. dazu auch Kapitel 6.

### **Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeter Aufenthaltserlaubnis**

Die Aufenthaltsberechtigung und die unbefristete Aufenthaltserlaubnis gelten weiter als Niederlassungserlaubnis. Die Betroffenen Personen haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

### **Ausländer mit befristeter Aufenthaltserlaubnis**

Die befristete Aufenthaltserlaubnis gilt – je nach Aufenthaltszweck – weiter als Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§ 27 ff. AufenthG), nach der Rückkehreroption oder für ehemalige Deutsche (§§ 37, 38 AufenthG), oder für einen sonstigen Aufenthaltszweck (§ 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Die Betroffenen haben regelmäßig Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

### **Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung**

Die Aufenthaltsbewilligung gilt weiter als Aufenthaltserlaubnis zur Ausbildung oder zum Studium (§ 16 f. AufenthG) oder zur Erwerbstätigkeit (§ 18 ff. AufenthG). Die Betroffenen haben zwar Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**. Die Inanspruchnahme kann aber negative ausländerrechtliche Folgen (Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis, ggf. auch Ausweisung) haben.

### **Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis**

Die Aufenthaltsbefugnis gilt weiter als Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Die Betroffenen haben in der Regel Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII**.

Beruht die Aufenthaltsbefugnis jedoch auf den in §§ 23 Abs. 1, 24, 25 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 AufenthG genannten Aufenthaltszwecken, fallen die

Ausländer unter Umständen unter das **AsylbLG** (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG, vgl. dazu Kapitel 6).

## 2.5 Leistungen nach SGB II oder SGB XII?

Wenn ein Ausländer zu keiner der in § 1 Abs. 1 AsylbLG genannten Gruppen gehört, hat er Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII. In diesem Fall ist zu prüfen, welche der folgenden Sozialleistungen der Ausländer beanspruchen kann:

- die **Grundsicherung für Arbeitsuchende** nach dem SGB II,
- den **Kinderzuschlag** nach § 6a BKGG, der in bestimmten Fällen für Familien mit Kindern die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ersetzt,
- die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, oder
- die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel des SGB XII

Bei entsprechendem Bedarf kann zudem – auch **ergänzend** zu den Lebensunterhalt sichernden Leistungen nach SGB II oder SGB XII – in Frage kommen:

- eine oder mehrere Formen der **Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII**, die in besonderen Lebenslagen (z.B. Pflegebedürftigkeit, Behinderung, Krankheit, Todesfall) gewährt werden. Hier gelten höhere Einkommensgrenzen, so dass die Hilfen auch beanspruchen kann, wer wegen seines Einkommens keine Grundsicherung für Arbeitsuchende bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB XII erhält.

**Welche Sozial(hilfe)leistung** nach SGB II, SGB XII und § 6a BKGG ein Ausländer beanspruchen kann, richtet sich im Wesentlichen nach den gleichen Kriterien wie bei Deutschen (Erwerbsfähigkeit, Lebensalter, Bedarfsgemeinschaft, § 7 SGB II).

► siehe dazu ausführlich **Kapitel 5** dieses Ratgebers!

Beim Bezug von Leistungen nach SGB II oder SGB XII gelten **für Ausländer** jedoch gewisse Einschränkungen (§ 23 SGB XII; § 8 Abs. 2 SGB II).

► siehe dazu ausführlich **Kapitel 3 und 4** dieses Ratgebers!

### Übersicht Leistungen nach Aufenthaltstitel

Ausländer mit ...	AsylbLG	SGB II	SGB XII
Niederlassungserlaubnis		x	x
Aufenthaltserlaubnis	(x)	x	x
Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht EU		x	x
Fiktionsbescheinigung	(x)	x	x
Visum/erlaubtem Touristenaufenthalt			(x)
Aufenthaltsgestattung	x		
Duldung	x		
Grenzübertrittsbescheinigung	x		
illegalen Aufenthalt	(x)		

(x): Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis fallen in der Regel unter das SGB II/SGB XII, in Ausnahmefällen (§ 23 Abs. 1, § 24 oder § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG) können jedoch unter Umständen unter das AsylbLG fallen, je nachdem welcher Aufenthaltszweck vorliegt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG). Ausländer mit Fiktionsbescheinigung fallen ausnahmsweise unter das AsylbLG, wenn sie trotz beantragten Aufenthalts weiter als ausreisepflichtig gelten.

(x): Vor allem Ausländer mit Visum/erlaubtem Touristenaufenthalt sowie Ausländer mit illegalem Aufenthalt, aber auch Ausländer mit befristetem Aufenthalt als Studierende oder zur Beschäftigung können in der Praxis wegen des Bezugs von Sozialleistungen nach AsylbLG, SGB II oder SGB XII Probleme mit dem weiteren Aufenthalt bekommen.

## 2.6 Zusammenfassung

Materiell bedürftige, in Deutschland lebende Ausländer haben Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), dem SGB XII (Sozialhilfe) oder dem AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz).

Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG** haben Asylbewerber, Ausländer mit "Duldung", sowie ausreisepflichtige (auch illegale) Ausländer. Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen können in bestimmten Fällen ebenfalls unter das AsylbLG fallen. Unter das AsylbLG fallende Ausländer sind vom Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII ausgeschlossen, können aber unter bestimmten Voraussetzungen (§ 2 AsylbLG) Leistungen erhalten, die in Form und Höhe denen des SGB XII entsprechen.

Anspruch auf Leistungen nach **SGB II** oder **SGB XII** haben Ausländer mit Niederlassungserlaubnis, Ausländer mit Aufenthaltsrecht als EU-Angehörige sowie im Regelfall Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis. Ob ein Ausländer Leistungen nach SGB II oder SGB XII beanspruchen kann, richtet sich im Wesentlichen nach denselben Kriterien wie bei Deutschen (Lebensalter, Erwerbsfähigkeit).

### 3. Sozialhilfe für Ausländer nach dem SGB XII

#### 3.1 Nach SGB XII leistungsberechtigte Ausländer

Ausländer, die weder unter das AsylbLG fallen noch Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II haben, können Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beanspruchen (§§ 21, 23 Abs. 2 SGB XII).

Anspruch auf **Sozialhilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel des SGB XII haben wegen der vorrangig in Anspruch zu nehmenden Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II nur noch sehr wenige Menschen. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt können z.B. Ausländer (und Deutsche) beanspruchen, die nicht unter das AsylbLG fallen und voraussichtlich längerfristig (mehr als 6 Monate), aber nicht dauerhaft erwerbsunfähig krank sind. Sozialhilfe zum Lebensunterhalt können zudem ausländische (und deutsche) Kinder bis 14 Jahre beanspruchen, die nicht unter das AsylbLG fallen und (ausnahmsweise) auch nicht mit mindestens einem nach SGB II leistungsberechtigten Elternteil zusammenleben. Weitere Fallkonstellationen sind möglich.

**Beispiel:** Ausländer können in **unvorhergesehen Notfällen** Sozialhilfe zum Lebensunterhalt und ggf. Krankenhilfe beanspruchen, wenn sie sich legal als Touristen in Deutschland aufhalten, aber keinen Arbeitsmarktzugang haben und deshalb von der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind (§ 8 Abs. 2 SGB II). Weitere Voraussetzung ist, dass die Hilfeleistung nicht missbräuchlich in Anspruch genommen wird bzw. ihre Gewährung unabweisbar ist (Um-zu-Regelung, § 23 Abs. 3 SGB XII).

Eine größere Zahl von Ausländern kann hingegen die **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beanspruchen.

Im Wesentlichen ohne Einschränkungen können Ausländer auch die **Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel** des SGB XII beanspruchen, z.B. Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe für Behinderte, Bestattungskosten. Zu den insoweit möglichen Anspruchseinschränkungen aufgrund § 23 SGB XII

siehe die nachfolgenden Abschnitte diese Ratgebers. Die zur Deckung zusätzlicher Bedarfe in besonderen Lebenslagen gewährten Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII können – anders als den Lebensunterhaltsbedarf deckenden Hilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII – auch **ergänzend zur Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II beansprucht werden.

Schließlich haben auch Leistungsberechtigte nach § 2 **AsylbLG** Anspruch auf Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII, und zwar sowohl auf Sozialhilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII, als auch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie – mit den in § 23 SGB XII genannten Einschränkungen – auf die Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII (dazu ausführlich 5. Kapitel dieses Ratgebers).

Neben der Leistungsberechtigung muss in der Beratung auch geprüft werden, ob der Sozialhilfebezug **negative ausländerrechtliche Konsequenzen** haben könnte. Das ist vor allem bei Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis zu Zwecken des Studiums oder einer Beschäftigung der Fall. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung oder die **Ausweisung** können dann unter Umständen drohen. Die große Mehrzahl der hier lebenden Ausländer ist jedoch vor negativen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen des Sozialhilfebezugs sicher.

► vgl. dazu die Übersicht ‘Sozialhilfe und Ausweisung / Nichtverlängerung der Aufenthaltsgenehmigung’ im Anhang!

Beispiel: Frau Z. ist **Kroatin** und zu Besuch in Berlin, was aufgrund des visumsfreien Reiseverkehrs unproblematisch ist. Sie ist **schwanger** und bekommt plötzlich vorzeitige Wehen und Blutungen. Sie wird als Notfall in ein Krankenhaus aufgenommen, das Krankenhaus führt die Entbindung durch. Der Sozialdienst bemüht sich um Klärung der Kostenübernahme, da Frau Z. kein Geld und keine Krankenversicherung hat.

Falls Frau Z. sich bereits länger als drei Monate in Deutschland aufhält, ist sie leistungsberechtigt nach § 1 AsylbLG, da sie vollziehbar ausreisepflichtig ist, weil sich über den für Touristen erlaubten Zeitraum hinaus hier “illegal” aufhält. Sie hat dann Anspruch auf Krankenbehandlung nach § 4 **AsylbLG**.

Wenn Frau Z. hingegen kürzer als drei Monate in Deutschland ist, hält sie sich als Touristin erlaubt auf. Sie hat Anspruch auf Leistungen nach SGB XII einschließlich Krankenbehandlung im Rahmen der “Hilfe zur Gesundheit” nach dem Fünften Kapitel des SGB XII (§ 48 ff **SGB XII**).

Die sonst für Sozialhilfeempfänger übliche Krankenversicherung nach § 264 SGB V kommt nur in Frage, wenn Frau Z. voraussichtlich mindestens einen Monat Sozialhilfe beziehen wird (§ 264 Abs. 2 SGB V).

Möglicherweise wird das Sozialamt versuchen, Frau Z. vorzuwerfen, sie sei eingereist, „um in Deutschland Sozialhilfe bzw. Krankenbehandlung zu erlangen“, und mit dieser Begründung den Anspruch ablehnen. Das wäre aber rechtswidrig, denn als Notfall hat Frau Z. – selbst wenn tatsächlich eine Einreise zum Zweck des Hilfebezugs vorliegen sollte – gemäß § 23 Abs. 3 SGB XII bzw. § 1a AsylbLG dennoch in jedem Fall einen Anspruch auf „unabweisbare“ medizinische Leistungen.

Wenn Frau Z. es vorwerfbar unterlassen hat, sich gegen Krankheit zu versichern, kann das Sozialamt versuchen, die erbrachte Leistung von ihr zurückzufordern. Es hat dann im Ergebnis die Hilfe nur als Darlehen gewährt (§ 103 SGB XII).

Wenn Frau Z. im Rahmen der Sozialversicherung in Kroatien krankenversichert ist, muss nicht das Sozialamt, sondern – gemäß deutsch-kroatischem Sozialabkommen – eine deutsche gesetzliche Krankenkasse nach Wahl von Frau Z. die Leistung erbringen.

## 3.2 Leistungseinschränkungen für Ausländer im SGB XII

Die Ansprüche von Ausländern auf Sozialhilfe regelt § 23 SGB XII. Die Regelung entspricht dem früheren § 120 BSHG.

§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII regelt, dass Ausländer, die sich „tatsächlich“ in Deutschland aufhalten, in gleichem Umfang wie Deutsche Anspruch auf Sozialhilfe für ihren **Lebensunterhalt** nach dem Dritten Kapitel SGB XII haben. Ferner ist dort bestimmt, dass sie in gleicher Weise wie Deutsche Anspruch auf Sozialhilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft nach dem Fünften Kapitel sowie auf Hilfe zur **Pflege** (Pflegegeld sowie Pflegesachleistungen bei Pflegebedürftigkeit) haben. Satz 2 regelt, dass Ausländer, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, ebenso wie Deutsche auch die **Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter** nach dem Vierten Kapitel SGB XII beanspruchen können.

Sozialhilfe bei **Krankheit** kommt allerdings seit 1.1.2004 wegen der seitdem vorrangigen Krankenversicherungsleistungen nach § 264 SGB V kaum noch zur Anwendung. Auf die Krankenversicherungsleistungen nach § 264 SGB V haben nach SGB XII oder § 2 AsylbLG leistungsberechtigte Ausländer jedoch ebenfalls in gleicher Weise wie Deutsche einen Anspruch, siehe dazu Kapitel 7 dieses Ratgebers.

Auf die in Absatz 1 nicht genannten Hilfen nach dem fünften bis neunten Kapitel des SGB XII haben Ausländer hingegen keinen Rechtsanspruch. Das bedeutet aber nicht, dass ihnen diese Leistungen verwehrt werden dürfen, vielmehr sind diese Leistungen an Ausländer nach **pflichtgemäßem Ermessen** zu gewähren, „soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist“ (§ 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII).

Konkret können Ausländer die in Absatz 1 nicht genannten Hilfen zur Gesundheit (Hilfe zur Familienplanung, vorbeugende Gesundheitshilfe), auf Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (sechstes Kapitel SGB XII), auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (achttes Kapitel SGB XII) sowie auf die im neunten Kapitel SGB XII genannten Hilfen in anderen Lebenslagen (Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Blindenhilfe, Hilfe in sonstigen Lebenslagen sowie Bestattungskosten) nur als Ermessensleistungen beanspruchen. Insbesondere bei der Hilfe zur **Familienplanung**, bei der **Eingliederungshilfe** für behinderte Kinder und Jugendliche, beim zu den „Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ zählenden **Frauenhausaufenthalt** sowie bei den **Bestattungskosten** dürfte das Ermessen jedoch praktisch ausnahmslos auf Null reduziert sein, d.h. eine Pflicht zur Leistung bestehen.

Die Einschränkung des Anspruches von Ausländern auf die vorgenannten Hilfen gilt gemäß § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII „nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltsstittels sind und sich **voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet** aufzuhalten.“ Diese Regelung ist neu und eine wichtige Verbesserung gegenüber § 120 Abs. 1 BSHG.

Wer sich – hier ist eine Prognoseentscheidung zu treffen – voraussichtlich auf Dauer in Deutschland aufhält, kann ohne Einschränkung alle Hilfen nach dem SGB XII in gleicher Weise wie Deutsche beanspruchen.

Ausgenommen vom Anspruch auf Sozialhilfe sind Leistungsberechtigte nach **AsylbLG** (§ 23 Abs. 2 SGB XII). Sie können jedoch unter den

Voraussetzungen des § 2 AsylbLG nach mindestens 36 Monaten Bezugs von Leistungen nach dem AsylbLG Leistungen in “entsprechender Anwendung” des SGB XII erhalten.

### 3.3 Die “Um-zu-Regelung” – § 23 Abs. 3 SGB XII

Ausländer, bei denen das Sozialamt davon ausgeht, sie seien nach Deutschland eingereist, **“um Sozialhilfe zu erlangen”**, haben laut § 23 Abs. 3 SGB XII (entspricht dem bisherigen § 120 Abs. 3 BSHG) keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Ausländern, die sich zur Behandlung einer Krankheit nach Deutschland begeben haben, soll Krankenhilfe nur zur Behebung eines akut lebensbedrohlichen Zustandes oder für eine unauf-schiebbare und unabweisbar gebotene Behandlung einer schweren oder ansteckenden Erkrankung geleistet werden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes muss der Vorsatz, in Deutschland von Sozialhilfe zu leben, **prägend** für die Einreise gewesen sein.<sup>8</sup> Dies trifft nicht zu, wenn diese Möglichkeit lediglich billigend in Kauf genommen wurde, Hauptmotiv der Einreise aber ein anderes war, etwa ein Krieg im Heimatland oder die Herstellung einer familiären Gemeinschaft.

Die Sozialämter lassen im Ablehnungsbescheid häufig nicht erkennen, weshalb sie der Ansicht sind, die Inanspruchnahme von Sozialhilfe sei prägend für die Einreiseentscheidung. In diesem Fall sollte versucht werden, diese Entscheidung mit Rechtsmitteln anzugreifen. Man sollte anführen, welche Motive prägend für die Einreise waren (Krieg, Gefahr für Leib und Leben, Familienangehörige in Deutschland, gegebenenfalls Arbeitsplatzzusage, etc.) Anspruch auf Sozialhilfe als **Ermessensleistung** besteht nach der Rechtsprechung auch dann, wenn die Einreise erfolgt ist, um in Deutschland Sozialhilfe zu erhalten. Insbesondere dann, wenn eine Rückkehr ins Heimatland aus tatsächlichen Gründen unmöglich oder wegen Bürgerkrieg, wegen drohender Gefahr für Leib und Leben, aus gesundheitlichen oder anderen Gründen unzumutbar ist, muss dennoch Sozialhilfe geleistet werden.

**Die Um-zu-Regelung ist ab 1.1.2005 in vielen Fällen nicht mehr anwendbar.** Wenn mindestens ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft 15

---

<sup>8</sup> BVerwG, NVwZ 1993, S. 26.

Jahre und erwerbsfähig ist und deshalb Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II hat, können die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls Leistungen nach SGB II beanspruchen. Wegen der gewünschten Mobilität bei der Arbeitsuche enthält das SGB II keine § 23 Abs. 3 SGB XII entsprechende Beschränkung des Leistungsanspruchs.

#### 3.4 Die räumliche Beschränkung der Sozialhilfe – § 23 Abs. 5 SGB XII

Absatz 5 enthält – wie bisher § 120 Abs. 5 BSHG – ein sozialhilferechtliches Verbot des Umzugs in ein anderes Bundesland für Inhaber einer Aufenthaltsbefugnis bzw. eines entsprechenden humanitären Aufenthalts-titels nach AufenthG. Das Verbot wurde mit dem Zuwanderungsgesetz auf Inhaber einer Niederlassungserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 23 Abs. 2 AufenthG ausgeweitet, z.B. jüdische Kontingentflüchtlinge.

Mit dem Zuwanderungsgesetz wurde der Sozialhilfeanspruch darüber hinaus auf das **Bundesland** beschränkt, “in dem der Aufenthaltstitel erstmals erteilt worden ist”. Sozialhilfe in einem anderen Bundesland wird somit selbst dann ausgeschlossen, wenn die Aufenthaltserlaubnis bzw. -befugnis in diesem Bundesland bereits verlängert wurde.

Absatz 5 ist nach seinem Wortlaut nur auf Ausländer anwendbar, die einen Aufenthaltstitel nach §§ 23, 23a, 24 oder 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG besitzen, oder deren Aufenthaltsbefugnis auf einem der genannten Rechtsgründe beruht.

§ 23 Abs. 5 Satz 3 stellt klar, dass in **Härtefällen** Leistungen in einem anderen Bundesland beansprucht werden können. Dies betrifft Fälle der Familienzusammenführung sowie “vergleichbar wichtige Gründe”. “Vergleichbar wichtige Gründe” für den Umzug in ein anderes Bundesland können z. B. die Notwendigkeit der Pflege oder des psychischen Beistandes durch Angehörige (z.B. zur Vermeidung stationärer Pflege), die Betreuung durch ein Behandlungszentrum für Folteropfer oder die nur in einem anderen Bundesland bestehende Möglichkeit der Religionsausübung sein.

Das sozialhilferechtliche Umzugsverbot gilt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht für **anerkannte Flüchtlinge** ohne Wohnsitzauflage. Viele Ausländerbehörden verbieten anerkannten Flüchtlingen jedoch mit Hilfe von Wohnsitzauflagen dem Umzug in ein anderes Bundesland oder gar einen anderen Landkreis – und verhindern so nach Auffassung des Autors deren Integration.

Der **UNHCR** hat in seiner “Stellungnahme zur Praxis aufenthaltsbeschränkender Maßnahmen für Flüchtlinge” vom März 2000 (NVwZ-Beilage I 2001, 77, <http://www.unhcr.de/unhcr.php/aid/222>) darauf hingewiesen, dass Wohnsitzauflagen für anerkannte Flüchtlinge wegen Verstoßes gegen die GFK und das Zusatzprotokoll Nr. 4 zur EMRK rechtswidrig sind. Eine Wohnsitzauflage ist mit Widerspruch und Klage rechtlich anfechtbar. Widerspruch und Klage dürften aufschiebende Wirkung haben, so dass die Wohnsitzauflage – wenn Rechtsmittel eingelegt wurden – nicht vollziehbar ist.

#### **Das leistungsrechtliche “Umzugsverbot” nach § 23 Abs. 5 SGB XII ist ab 1.1.2005 in vielen Fällen nicht mehr anwendbar.**

Wenn mindestens ein Mitglied der Haushaltsgemeinschaft 15 Jahre und erwerbsfähig ist und deshalb Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II hat, können die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft ebenfalls Leistungen nach SGB II beanspruchen. Wegen der erwünschten Mobilität bei der Arbeitsuche enthält das SGB II keine § 23 Abs. 5 SGB XII entsprechende örtliche Beschränkung des Leistungsanspruchs.

Falls der Umzug unter Verstoß gegen eine ausländerrechtliche Wohnsitzauflage erfolgt, ist die Meldebehörde dennoch gesetzlich zur Anmeldung entsprechend der tatsächlichen Wohnverhältnisse verpflichtet. Es ist aber zu befürchten, dass in diesem Fall die zuständige Behörde die Grundsicherung für Arbeitssuchende verweigert. Ob das zulässig ist, bedarf voraussichtlich der gerichtlichen Klärung.

## **3.5 Zusammenfassung**

Wegen der vorrangigen Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II haben Ausländer – ebenso wie Deutsche – nur in **wenigen Fällen** Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. Häufiger kön-

nen Ausländer Leistungen der Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter nach dem Vierten Kapitel SGB XII sowie die Hilfen in anderen Lebenslagen (z.B. Hilfe zur Pflege) nach dem Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII beanspruchen.

Ausgeschlossen von den Leistungen nach dem SGB XII sind Ausländer mit Anspruch auf Leistungen nach **AsylbLG**. Sie können jedoch – nach 36 Monaten Leistungsbezug – unter den Voraussetzungen des § 2 AsylbLG Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII beanspruchen.

Ausländer, die sich **voraussichtlich auf Dauer** in Deutschland aufhalten, haben denselben Anspruch auf Leistungen nach SGB XII wie Deutsche. Ausländer, bei denen dies nicht der Fall ist, haben wie Deutsche Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, auf Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter, auf Hilfe zur Pflege und auf Hilfe bei Krankheit. Die übrigen Hilfen in anderen Lebenslagen können sie als Ermessensleistungen beanspruchen.

Wenn prägendes **Motiv der Einreise** nach Deutschland war, hier Leistungen der Sozialhilfe zu erhalten, ist der Sozialhilfeanspruch auf den im Einzelfall unabweisbaren Umfang eingeschränkt. Ausländer mit Aufenthaltsbefugnis oder Aufenthalt aus humanitären Gründen, die nicht als Flüchtlinge anerkannt sind, können Sozialhilfe nur in dem Bundesland beanspruchen, in dem ihr Aufenthaltstitel erstmals erteilt wurde. Sinngemäß daselbe gilt im Falle einer zum Aufenthaltstitel verfügten **örtlichen Beschränkung** der Wohnsitznahme. Die praktische Bedeutung dieser Einschränkungen mindert sich ab 2005, da sie nicht für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende gelten.

## 4. Grundsicherung für Arbeitsuchende für Ausländer nach dem SGB II

### 4.1 Nach SGB II leistungsberechtigte Ausländer

Grundsätzlich haben in Deutschland lebende Ausländer den gleichen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wie Deutsche. Sie müssen also im Alter zwischen 15 und 64 Jahren und derzeit oder in absehbarer Zeit im medizinischen Sinne erwerbsfähig sein.

**Ausländer** sind jedoch – auch wenn sie die genannten Voraussetzungen erfüllen – von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ausgeschlossen, wenn sie

- **leistungsberechtigt nach AsylbLG** sind, einschließlich Berechtigter nach § 2 AsylbLG (§ 7 Abs. 1 SGB II), oder
- ihnen als Ausländer eine Beschäftigung **ausländerrechtlich verboten** ist, und sie auch keine nachrangige Arbeitserlaubnis erhalten können (§ 8 Abs. 2 SGB II, z.B. Touristen).

Der Ausschluss Leistungsberechtigter nach AsylbLG von der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 7 Abs. 1 SGB II gilt selbst dann, wenn der Leistungsberechtigte zuvor erwerbstätig war und **Arbeitslosengeld** oder -hilfe bezogen hat. Leistungsberechtigte nach AsylbLG können im Anschluss an eine Erwerbstätigkeit ggf. zwar Arbeitslosengeld nach dem SGB III, nicht jedoch Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II beanspruchen.

### 4.2 Anspruch von Ausländern mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang

Auch Ausländer, die **keine Arbeitserlaubnis** besitzen, sich aber legal in Deutschland aufhalten, keinem gesetzlichen Arbeitsverbot unterliegen und nicht unter das AsylbLG fallen, können Grundsicherung für Arbeitsuchende

beanspruchen. § 8 Abs. 2 SGB II schließt nur solche Ausländer vom Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende aus, denen ausländerrechtlich eine Beschäftigung weder erlaubt ist noch erlaubt werden könnte.

Erwerbsfähige Ausländer mit **nachrangigem Arbeitsmarktzugang** können deshalb – sofern sie nicht unter das AsylbLG fallen – Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen, und zwar unabhängig davon, ob für sie aufgrund der konkreten Arbeitsmarktlage eine realistische Chance auf eine Arbeitserlaubnis besteht. Dies ergibt sich aus Entstehungsgeschichte und **Gesetzesbegründung** des SGB II.

Die **Gesetzesbegründung** erläutert zum Anspruch von Ausländern auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (BT-Drs. 15/1516 v. 5.9.2003, S. 52, die Regelung zählte als § 8 Abs. 3 der Entwurfsfassung):

*“Da die Beschäftigung von Ausländern grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für die in Absatz 3 geregelte Frage der Erwerbsfähigkeit nur allgemein nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts darauf abzustellen, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Frage, ob ein solcher unbeschränkter oder nachrangiger Arbeitsmarktzugang rechtlich gewährt wird, richtet sich dabei ausschließlich nach den – durch dieses Gesetz insoweit unberührten – arbeitsgenehmigungsrechtlichen Regelungen.”*

Weil Ausländer mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang regelmäßig nur eine Arbeitserlaubnis für eine bestimmte Beschäftigung erhalten, wurden im weiteren Gesetzgebungsverfahren – auch als Ergebnis von Protesten von PRO ASYL – zur Klarstellung die in der Entwurfsfassung noch enthaltenen Worte “ohne Beschränkung” sowie “durch die Bundesagentur” gestrichen. § 8 Abs. 2 lautete im Entwurf (BT-Drs. 15/1516 v. 05.09.2003, S. 11): *“Im Sinne von Absatz 1 können Ausländer nur erwerbstätig sein, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung ohne Beschränkung erlaubt ist oder durch die Bundesagentur erlaubt werden könnte.”*

Die Gesetzesbegründung führt dazu aus (BT-Drs. 15/1749 v. 16.10.2003, S. 31):

*“Redaktionelle Anpassung. Zur Vermeidung von Missverständnissen soll geregelt werden, dass Ausländer, die die sonstigen Voraussetzungen nach den §§ 7 und 8 erfüllen, sowohl mit unbeschränktem als auch mit nachrangigem Arbeitsmarktzugang erfasst werden.”*

**Absolute Arbeitsverbote** für Ausländer betreffen neben einem Teil der Leistungsberechtigten nach AsylbLG in der Praxis wohl nur noch Touristen. Somit können grundsätzlich alle erwerbsfähigen Ausländer mit Ausnahme von Leistungsberechtigten nach AsylbLG und Touristen Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen. Ausländer, die keine Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen können, haben ggf. Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG oder Sozialhilfe nach SGB XII.

**Ausländische Studierende** dürfen – wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken besitzen – zwar nur eingeschränkt arbeiten. Sie sind jedoch – ebenso wie deutsche Studierende und Auszubildende – ohnehin von der Grundsicherung für Arbeitsuchende wie auch von der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt ausgeschlossen (§ 7 Abs. 5 SGB II, § 22 SGB XII). Dies gilt selbst dann, wenn sie aufgrund der Spezialregelungen für Ausländer keinen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe haben (§ 8 BAföG, § 63 SGB III, vgl. Kapitel 7 dieses Ratgebers). Ihre in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Partner oder Kinder können zwar Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder nach SGB XII haben (z.B. die Kinder von Auszubildenden bzw. Studierenden). Allerdings kann der Aufenthalt von Studierenden mit Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken auch bei Inanspruchnahme dieser Leistungen durch Angehörige gefährdet werden.

### 4.3 Anspruch von Ausländern in der Bedarfsgemeinschaft

Ausländer haben – wie Deutsche – auch dann Anspruch auf Leistungen nach SGB II, wenn sie die in § 7 Abs. 1 SGB II genannten Anspruchsvoraussetzungen Erwerbsfähigkeit, Alter zwischen 15 und 64 Jahren, die rechliche Möglichkeit einer Arbeitserlaubnis sowie die fehlende Leistungsberechtigung nach AsylbLG selbst nicht erfüllen, aber als Partner oder minderjähriges Kind in Bedarfsgemeinschaft mit einer Person leben, die diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende fordert die Anspruchsvoraussetzungen des § 7 Abs. 1 SGB II nur vom **Hauptleistungsberechtigten**. Die weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft müssen diese Voraussetzungen nicht erfüllen (§ 7 Abs. 2 und 3 SGB II).

Das SGB II geht von einer **einheitlichen Leistungsberechtigung aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft** aus. Auch Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die nach ihrem Aufenthaltsstatus unter das AsylbLG fallen würden, können somit Leistungen nach SGB II erhalten. Dadurch wird im Rahmen der Leistungsgewährung nach dem SGB II die erwünschte Mobilität der Arbeitsuchenden gefördert und ihre Eingliederung in Arbeit erleichtert.

Es ist allerdings damit zu rechnen, dass die genannten Ansprüche in der Praxis ggf. erst gerichtlich durchgesetzt werden müssen.

**Beispiel:** Der Familievater besitzt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG (menschenrechtlicher Abschiebungsschutz). Er ist unter 65 Jahren und erwerbsfähig. Die Ehefrau und die minderjährigen Kinder sind noch im Besitz von Aufenthaltsgestattungen oder Duldungen, sie würden ohne den Vater unter das AsylbLG fallen. Gemäß § 7 Abs. 1 und 3 SGB II können Ehefrau und Kinder als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II (ggf. als "Sozialgeld" nach § 28 SGB II) beanspruchen.

#### 4.4 Zusammenfassung

Materiell bedürftige Ausländer zwischen 15 und 64 Jahren, die derzeit oder in absehbarer Zeit (binnen 6 Monaten) im medizinischen Sinne erwerbsfähig sind oder sein werden, haben wie Deutsche Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II.

Ausgeschlossen von der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind Ausländer, die – entsprechend ihrem Aufenthaltsstatus – leistungsberechtigt nach dem **AsylbLG** sind, einschließlich Leistungsberechtigter nach § 2 AsylbLG.

Ausgeschlossen von der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind darüber hinaus Ausländer, denen eine Beschäftigung **ausländerrechtlich verboten** ist, z.B. Touristen (§ 8 Abs. 2 SGB II). Ausländer, die nicht unter das AsylbLG fallen, die aber nur eine nachrangige Arbeitserlaubnis erhalten können, können hingegen Grundsicherung für Arbeitsuchende beanspruchen,

#### 4. Grundsicherung für Arbeitsuchende für Ausländer nach dem SGB II

---

selbst wenn ihnen aufgrund der Arbeitsmarktlage faktisch der örtliche Arbeitsmarkt verschlossen ist.

Ausländer, die als Partner oder minderjähriges Kind in **Bedarfsgemeinschaft** (§ 7 SGB II) mit einem Ausländer mit Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitsuchende leben, können ebenfalls Leistungen nach SGB II beanspruchen, auch wenn sie selbst nicht die vorgenannten Voraussetzungen (Erwerbsfähigkeit, keine Leistungsberechtigung nach AsylbLG) erfüllen.